



Flurbereinigungsbeschluss vom 10.08.2022

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck
Verfahrensnummer: 36SAW607
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel

A. Verfügender Teil

I. Flurbereinigungsbeschluss

Gemäß §§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Kakerbeck (Fluren 1, 2, 3, 5, 6 alle tlw.), Jemmeritz (Fluren 1, 2, 4 alle tlw.), Brüchau (Flur 1 tlw.), Zethlingen (Flur 3 tlw.) sowie in sehr geringem Umfang Brüchau-Faulenhorst (Flur 1), Schwiesau (Flur 1 tlw.), Winkelstedt (Flur 5 tlw.) und Cheinitz (Flur 2 tlw.) im Altmarkkreis Salzwedel mit einer Fläche von rund 980 ha.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), das Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

In der Lage erstreckt es sich auf die um und an die Ortslage Kakerbeck angrenzende Feldmark, wobei der Bereich des Windparks nicht betroffen ist.

In der Lage erstreckt es sich auf die um und an die Ortslage Kakerbeck angrenzende Feldmark, wobei der Bereich des Windparks nicht betroffen ist.

Im Norden verläuft die Verfahrensgrenze entlang des Moorgrabens und der Untermilde. Im östlichen Bereich bilden die Grenze der Graben Kabelwiesen, die Kreisstraße 1093 sowie die Gemarkungsgrenze zu Winkelstedt und Faulenhorst. Im Süden wird das Verfahrensgebiet durch vorhandene Wirtschaftswege und Waldflurstücksgrenzen in der Jemmeritzer Heide begrenzt. Im Westen verläuft die Grenze weiter entlang der Ortslage Jemmeritz, der Kreisstraße 1091, der östlichen Ortslage Kakerbeck und der Bundesstraße 71.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung, der Gebietskarte sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden alle Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft Kakerbeck**“ und hat ihren Sitz in Kakerbeck, Altmarkkreis Salzwedel.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

V. Einschränkungen (Veränderungssperre)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Eintragungen im Grundbuch

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VII. Betreten von Grundstücken

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG zu dulden.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis – Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Sachgebiet 14, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, während der Dienststunden nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Salzwedel → Kakerbeck einzusehen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

D. Begründung

Begründung für die Anordnung

Für die vorstehend bezeichneten Teile der Gemarkungen wird nach §§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG, § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. mit §§ 1, 4, 7, 37 FlurbG das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck angeordnet, um u. a. Maßnahmen der Landentwicklung zu ermöglichen und auszuführen. Hierzu zählen Agrarstrukturverbesserungen, Umweltschutz, naturnahe Entwicklung von Gewässern sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Weiterhin soll eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes durchgeführt werden. Nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zudem angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Gemäß § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie die Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse für Beteiligte für gegeben hält. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den erweiterten Zielen, gemäß §§ 1, 37 FlurbG i. V. m. § 86 Abs. 1 FlurbG.

Mit dem privatnützigen Hauptzweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck werden die in §§ 1 und 37 FlurbG enthaltenen Ziele verfolgt.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG gehören die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft (§1 FlurbG) und die nachhaltige Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch bedarfsgerechte Erschließung, wirtschaftliche Formung und Zusammenlegung des Grundbesitzes und zweckmäßige Gestaltung nach Lage, Form und Größe (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

Deshalb soll durch eine neue Flureinteilung das derzeit zersplitterte und unwirtschaftlich geformte Grundeigentum zu wirtschaftlich geformten Flächen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) zusammengelegt und dauerhaft rechtlich gesichert werden. Ein privater Austausch von Nutzungsflächen zwischen Teilnehmern (etwa durch sog. Pflugaustausch) reicht hierzu nicht aus.

Weiteres Ziel ist die Förderung der Landentwicklung (§ 1 FlurbG) in Gestalt der Förderung der Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse mit Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, hier insbesondere im Teilbereich „Klein Hamburg“ der Ortslage Kakerbeck. Durch bodenordnerische Maßnahmen können Grundstückserschließungen gesichert und Überbauungs- und Nutzungskonflikte sowohl im Zusammenhang mit privaten als auch mit gemeindlichen Flächen beseitigt werden.

Gemessen am Verfahrenszweck und an den Zielen nach §§ 1 und 37 FlurbG i. V. § 86 Abs. 1 FlurbG und den tatsächlichen Verhältnissen im Verfahrensgebiet ist die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck gemäß § 4 FlurbG erforderlich. Das Erfordernis der Privatnützigkeit der Flurbereinigung ist gegeben.

Das Flurbereinigungsgebiet weist zahlreiche agrarstrukturelle Mängel und Nachteile auf, die erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse verursachen und die Neuordnung des Grundbesitzes mit den Gestaltungsmaßnahmen der Flurbereinigung erfordern.

Im Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung vor 1990 auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes nach LPG-Gesetz Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) vorgenommen worden. Die durchgeführten Meliorationsmaßnahmen haben besitz- und eigentumsrechtliche Konfliktlagen hervorgerufen, wie Zerschneidungen von Flurstücken, den Ausbau von Wirtschaftswegen und Gewässern auf Privatflächen und den Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen.

Diese auch heute noch bestehenden Konfliktlagen und Bewirtschaftungshemmnisse haben zur Folge, dass die Landwirtschaftsbetriebe nur durch häufige Flächentausche eine effektivere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durchführen können. Auch wenn dadurch die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen reduziert werden, ist die Notwendigkeit der Entflechtung dieser Beziehungen nicht entfallen.

Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und BGB-konforme Verhältnisse zu schaffen.

Ein weiteres Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist, die Unterstützung der Auflösung von Landnutzungskonflikten (Landwirtschaft, Naturschutz) zu ermöglichen. Es wird angestrebt, durch bodenordnerische Neuordnung Flächen für Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung und des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen hierdurch Maßnahmen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Entwicklung des Kakerbecker Mühlenbaches durch den Unterhaltungsverband Milde-Biese ermöglicht werden.

Die Flächen des Kakerbecker Mühlenbaches und seiner Gewässerrandstreifen sollen in öffentliches Eigentum übergehen, den bisher privaten Eigentümern wird eine wertgleiche Landabfindung ohne störende Nutzungsbeschränkungen zugewiesen. Durch das Instrumentarium der Flurbereinigung können diese Flächen lage- und interessengerecht ausgewiesen werden und damit zur Behebung des Landnutzungskonfliktes beitragen. Das Flurbereinigungsverfahren ist auch insofern privatnützig ausgerichtet.

Erst durch die Überführung der Flächen des Kakerbecker Mühlenbaches und einiger Randbereiche in öffentliches Eigentum wird eine Umsetzung der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie ermöglicht. Diese Umsetzung ist angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit, Wasser in der Örtlichkeit zurückzuhalten, dringend geboten. Durch Gestaltung der Gewässerrandstreifen am Kakerbecker Mühlenbach wird ein Beitrag zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und des Biotopverbundes erbracht, die naturnahe Entwicklung und Verbesserung des gesamten Gewässerzustandes wird maßgeblich unterstützt.

Die Übereinstimmung zwischen den örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnissen ist nicht immer gegeben und bedarf der Regelung. Viele Wege und Entwässerungsgräben verlaufen auf Privatflächen. Zukünftig sollen diese Flächen in öffentliches Eigentum übergehen.

Das Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeit- und bedarfsgerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungs- und Eigentumsflächen im Verfahrensgebiet ist nicht optimal, wichtige landwirtschaftliche Nord-Südverbindungen

Richtung Zethlingen sind unterbrochen, die vorhandenen Erdwege können den modernen landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr standhalten. Diese verursachen auch Verschmutzungen der Dorfstraßen, die dadurch eingeschränkte Verkehrssicherheit sorgt für Konfliktpotential bei Anwohnern. Durch den Ausbau des Wegenetzes und eine sinnvolle Zusammenlegung der Nutzflächen soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der örtlichen Landwirtschaft erreicht werden.

Die zu planenden Maßnahmen führen auch zu einer Verbesserung der Erholungslandschaft. Durch den multifunktionalen Ausbau wichtiger Teile des Wegenetzes wird u.a. eine touristische Nutzung durch Radfahrer ermöglicht und wesentlich verbessert, besonders auch aus Kakerbeck kommend in Richtung Langobardenwerkstatt Zethlingen.

Im Zuge der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze im Anordnungsvorfeld hat sich bestätigt, dass die nachteiligen und ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse und Bewirtschaftungshemmnisse einer zeitnahen Abhilfe durch ein Flurbereinigungsverfahren bedürfen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat daher die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das eingeleitete Verfahren unterrichtet. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte dies ab dem 25.06.2022 durch schriftliche Aufklärung über Zweck und Ziele des geplanten Verfahrens, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie über die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Die nach § 5 Absätzen 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sind gehört und unterrichtet worden.

Im Ergebnis des Termins nach § 5 Abs. 1 wird das objektive Interesse der Beteiligten – Grundeigentümer, landwirtschaftliche Betriebe, Einheitsgemeinde Stadt Klötze – an der Anordnung und Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck gemäß § 4 FlurbG für gegeben erachtet.

Hinsichtlich des Interesses der Beteiligten ist darauf abzustellen, ob das objektive Interesse der Beteiligten an einer Flurbereinigung und damit an einer Verbesserung der Agrarstruktur und der Arbeitsgrundlagen der Betriebe für die überwiegende Fläche des Gesamtgebietes vorliegt. Dabei ist nicht die subjektive Auffassung Einzelner, sondern das objektiv wohlverstandene Interesse der Beteiligten maßgebend. Das objektive Interesse ist stets ein wirtschaftliches. Die Anordnung des Verfahrens bedarf keiner Zustimmung, eine numerische Abstimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich. Die Möglichkeit für Nachfragen und Hinweise der Beteiligten war durch das schriftliche Beteiligungsverfahren und ausreichende Fristsetzung gewahrt.

Das Interesse der Teilnehmer ist gegeben, da bei der Berücksichtigung aller planungsrechtlichen Umstände und objektiver Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte der betriebswirtschaftliche Erfolg im Verfahrensgebiet Kakerbeck nicht in Frage gestellt werden kann. Der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung ist für die Mehrheit der Beteiligten gewährleistet. Bei der vorliegenden Grundstückszersplitterung und den nachteiligen, unwirtschaftlichen Grundstücksformen sowie der unzureichenden Erschließungssituation mit dem ausbaubedürftigen Wege- und Gewässernetz und den häufig nicht mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen übereinstimmenden Eigentumsverhältnissen kann im Flurbereinigungsgebiet durch die Gestaltungsmaßnahmen der Flurbereinigung eine Verbesserung der Agrarstruktur und der Arbeitsgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe und damit ein betriebswirtschaftlicher Erfolg erwartet werden.

Die Vorteile für die Eigentümer liegen zudem darin, dass durch die Bodenordnung die Eigentumsverhältnisse klar geregelt werden und Flurstücke entstehen, an denen auch in Zukunft noch Interesse seitens der Landwirtschaft besteht. Dadurch bleiben die Bewirtschaftung und die Werthaltung gesichert. Darüber hinaus ist die Schaffung eines widerspruchsfreien, nach modernen Gesichtspunkten aufgebauten Liegenschaftskatasters in den Gemarkungen sowohl im Interesse der Grundstückseigentümer als auch im öffentlichen Interesse im Sinne der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe.

Durch die Neuvermessung wird es den Teilnehmern erst möglich, die Lagen der Eigentumsflächen in der Örtlichkeit bestimmen zu können.

Angesichts des privatnützigen Hauptzwecks des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens entspricht die Anordnung der Flurbereinigung dem objektiven wohlverstandenen Interesse der Teilnehmer.

Gemäß § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt worden, dass Verfahrenszwecke und –ziele möglichst vollkommen erreicht werden können. Der dringliche und zügige Ausbau der maßgebenden Hauptwirtschaftswege, die dauerhafte und eigentumsrechtliche Sicherung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, die Beseitigung und Minimierung zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes durch Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten sowie die Regulierung der einbezogenen Ortslagenbereiche lassen sich nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in dem bestimmten Verfahrensgebiet umsetzen.

Die unklaren Grenz- und Eigentumsverhältnisse sind nur sinnvoll mit Schaffung eines den heutigen Verhältnissen und Bewirtschaftungserfordernissen angepassten Wege- und Gewässernetzes in einem Flurbereinigungsverfahren neu zu ordnen und zu regeln. Mit dem Ausbau der ländlichen Wegeverbindungen wird auch eine Entlastung der Ortslage Kakerbeck von landwirtschaftlichem Verkehr ermöglicht.

Mit der Anordnung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck wird ein Beitrag zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes des Altmarkkreises Salzwedel (ILEK Altmark 2020) geleistet. Überdies werden geplante prioritäre Maßnahmen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes zur Entwicklung des Kakerbecker Mühlenbaches durch den Unterhaltungsverband Milde-Biese ermöglicht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck gemäß §§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit §§ 4 und 7 FlurbG liegen somit vor.

Begründung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegendem Interesse der Beteiligten, damit die Vorteile der angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur mit der eigentumsrechtlichen Sicherung und dem bedarfsgerechten Ausbau des Wege- und Gewässernetzes, einhergehend mit dem betriebswirtschaftlichen Nutzen, sowie die Auflösung von Landnutzungskonflikten möglichst bald eintreten. Mit der sofortigen Vollziehung wird erreicht, dass die Beteiligten möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neu geordneten Grundstücke kommen, um die Agrarstrukturverbesserung und damit auch die erwarteten betriebswirtschaftlichen Vorteile alsbald nutzen zu können.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Des Weiteren liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Landentwicklung werden die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert, insbesondere durch die Agrarstrukturverbesserung.

Die Umsetzung und die Förderung von Maßnahmen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind zeitlich begrenzt bis 2027. Nur durch eine zügige Verfahrensbearbeitung können die Voraussetzungen geschaffen werden, um erforderliche Maßnahmen der Gewässerentwicklung entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes sowie die dafür bereitstehenden Fördermittel in Anspruch nehmen zu können. Der weiterhin schlechte ökologische Zustand der Gewässer und ihre eingeschränkte ökologische Durchlässigkeit erfordern eine schnelle eigentumsrechtliche Regelung der Gewässerflächen und ihrer Randbereiche, insbesondere des Kakerbecker Mühlenbaches, auch zur Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden und die dafür bereitstehenden Fördermittel eingesetzt werden können und nicht verfallen. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die dringende Neuordnung eines größeren, zusammenhängenden Gebietes nicht durch einzelne Rechtsbehelfe verzögert wird.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten, insbesondere die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke, die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan und die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes mit Zuteilung der neu vermessenen Grundstücke erheblich verzögert werden würden.

Dadurch würden die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen aus den als notwendig erkannten Handlungsfeldern und die in der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag



Dr. Schröder
Sachgebietsleiter



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds>

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)
Akazienweg 25, 39576 Stendal
Telefon: +49 3931 633-0
Telefax: +49 393 633 -100
E-Mail: [Poststelle-ALFF-Altmark\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle-ALFF-Altmark(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Außenstelle ALFF Altmark
Goethestraße 3 + 5, 29410 Salzwedel
Telefon: +49 3901 846-0
Telefax: +49 3901 846-100
E-Mail: [PoststelleSAW\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)